

TOP 9.2.1. Antrag auf Änderung der Ruder-Wettkampfregele

Überarbeitung des Aktivenpasses im DRV Verbandsverwaltungsportal

#	RWR alt	Änderungsvorschlag
1	<p>1.4 Verantwortung</p> <p>Die Einhaltung und Befolgung aller in der RWR enthaltenen Regeln steht in der Verantwortung der Ruderer und deren Betreuer sowie der Vereine und Schülerruderriegen, für die die Ruderer in der Aktiven-Datenbank gelistet sind.</p>	<p>1.4 Verantwortung</p> <p>Die Einhaltung und Befolgung aller in der RWR enthaltenen Regeln steht in der Verantwortung der Ruderer und deren Betreuer sowie der Vereine und Schülerruderriegen, für die die Ruderer <u>starten</u>.</p>
3	2.2.6 Aktiven-Datenbank	2.2.6 <u>Aktivenpass</u>
2	<p>2.2.6.1</p> <p>Auf Regatten des DRV ist nur startberechtigt, wer in der Aktiven-Datenbank des DRV erfasst ist. Aus den Daten der Aktiven-Datenbank wird den Veranstaltern elektronisch ein Auszug mit folgenden Merkmalen zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name • Vorname • Geburtsjahr • Verein / Schülerruderriege • Identifikationsnummer • Geschlecht • Sporttauglichkeit nach Ziffer 2.2.6.3 • Höherstartberechtigung nach Ziffer 2.2.6.5 	<p>2.2.6.1</p> <p>Auf Regatten des DRV ist nur startberechtigt, wer <u>über eine gültige Startberechtigung für einen Mitgliedsverein des DRV verfügt. Der Nachweis erfolgt über den Eintrag im Verbandsverwaltungsportal des DRV und einen gültigen Aktivenpass für einen DRV-Mitgliedsverein.</u></p>
3	<p>2.2.6.2</p> <p>Die Aufnahme in die Aktiven-Datenbank gilt unbefristet. Sie muss nur dann erneut beantragt werden, wenn der Aktive für einen anderen als den bisherigen Verein / die bisherige Schülerruderriege startet oder sich der Name des Aktiven ändert. RWR 2.6.1.2 bleibt davon unberührt.</p>	<p>2.2.6.2.</p> <p><u>Die Aktivenpass gilt für ein Kalenderjahr und kann anschließend verlängert werden.</u></p>
4	<p>2.2.6.3.1</p> <p>Junioren A und B sowie Para -Ruderer sind auf Regatten des DRV startberechtigt, wenn sie in der Aktiven-Datenbank des DRV erfasst sind und in jedem Jahr zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung zur Sporttauglichkeit in der Geschäftsstelle des DRV vorlegen. Eine ärztliche Bescheinigung ist auch für Steuerleute erforderlich.</p>	<p>2.2.6.3.1</p> <p>Junioren A und B sowie Para -Ruderer sind auf Regatten des DRV startberechtigt, wenn <u>sie einen gültigen Aktivenpass im Verbandsverwaltungsportal des DRV besitzen. Hierzu muss in jedem Jahr zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung zur Sporttauglichkeit übermittelt werden.</u> Eine ärztliche Bescheinigung ist auch für Steuerleute erforderlich. <u>Eine ärztliche Bescheinigung für das Folgejahr kann ab dem 01. Oktober übermittelt werden.</u></p>

5	<p>2.2.6.3.4</p> <p>Jungen und Mädchen, die im November und Dezember mit einer Höherstartberechtigung in den Wettbewerben der Altersklasse Junior B teilnehmen, müssen in der Aktiven-Datenbank des DRV erfasst sein und eine nach dem 01. Oktober des laufenden Ruderjahres und für das folgende Ruderjahr gültige ärztliche Bescheinigung vorweisen. Ziffer 2.2.6.3.2 gilt entsprechend.</p>	<p>2.2.6.3.4</p> <p>Jungen und Mädchen, die im November und Dezember mit einer Höherstartberechtigung in den Wettbewerben der Altersklasse Junior B teilnehmen, müssen einen gültigen Aktivenpass im Verbandsverwaltungsportal des DRV besitzen und eine nach dem 01. Oktober des laufenden Ruderjahres und für das folgende Ruderjahr gültige ärztliche Bescheinigung vorweisen. Ziffer 2.2.6.3.2 gilt entsprechend.</p>
6	<p>2.2.6.4</p> <p>Die Aufnahme in die Aktiven-Datenbank und die nach Ziffer 2.2.6.3 erforderliche ärztliche Bescheinigung müssen zwei Wochen vor dem Meldeschluss der Regatta, auf der der erste Start beabsichtigt ist, in der Geschäftsstelle beantragt / vorgelegt werden, um in der aktuellen Aktiven-Datenbank aufgeführt zu sein. Die Aufnahme in die Aktiven-Datenbank kann auch auf der Regatta beantragt werden und führt dort zu einer vorläufigen Startberechtigung. Bei Junioren und Pararuderern ist dazu eine ärztliche Bescheinigung nach 2.2.6.3 vorzulegen.</p>	<p>2.2.6.4</p> <p>Die Beantragung des Aktivenpasses und die nach Ziffer 2.2.6.3 erforderliche ärztliche Bescheinigung müssen eine Woche vor dem Meldeschluss der Regatta, auf der der erste Start beabsichtigt ist, im Verbandsverwaltungsportal des DRV übermittelt werden.</p>
7		<p>2.2.6.5 (neu)</p> <p>Der vorläufige Aktivenpass kann auf einer Regatta beantragt werden und gilt nur für diese Regatta. Bei Junioren und Pararuderern ist dazu zusätzlich auf der Regatta eine ärztliche Bescheinigung nach 2.2.6.3 vorzulegen.</p>
8	2.2.6.5	2.2.6.6 (Neunummerierung)
9		<p>2.2.6.7 (neu)</p> <p>Den Veranstaltern werden die für die Durchführung der jeweiligen Wettbewerbe notwendigen Daten der Aktiven digital zur Verfügung gestellt.</p> <p>Dies beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name • Vorname • Geburtsjahr • Geschlecht • Identifikationsnummer • Startberechtigung • Sporttauglichkeit nach Ziffer 2.2.6.3 • Höherstartberechtigung nach Ziffer 2.2.6.5 • Verein / Schülerruderriege • Gültigkeit/Ablauf des Aktivenpasses
10	<p>2.2.7</p> <p>Mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular zur Aufnahme in die Aktiven-Datenbank oder bei Junioren auf dem Vordruck des ärztlichen Attestes anerkennen die Aktiven oder bei Minderjährigen für diese einer der Erziehungsberechtigten die</p>	<p>2.2.7</p> <p>Mit Beantragung des Aktivenpasses im Verbandsverwaltungsportal erkennen die Aktiven oder bei Minderjährigen für diese einer der Erziehungsberechtigten die Datenschutzbestimmungen des DRV, die Anti-</p>

Anti-Doping-Ordnung des DRV, die Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code) und die Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen zwischen der NADA und dem DRV.	Doping-Ordnung des DRV, die Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code) und die Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen zwischen der NADA und dem DRV an .
--	---

Begründung:

Im Rahmen der Digitalisierungsoffensive des Deutschen Ruderverbandes wurde zur Saison 2023 die sogenannte Aktiven-Datenbank vom ehemaligen Verwaltungsportal in das neue Verbandsverwaltungsportal SAMS überführt. Um dieses Vorgehen auch entsprechend in den Ruder-Wettkampfregeleln korrekt abzubilden, sind redaktionelle Änderungen notwendig.

Zusätzlich zu den rein redaktionellen Änderungen, werden drei weitere Änderungen vorgeschlagen.

Einführung des Aktivenpass Begriffes

Der im Alltag verwendete Begriff des Aktivenpasses ist in Ruder-Deutschland allgegenwärtig und allgemeinverständlich. Dieser Begriff findet sich aktuell nicht in den Ruder-Wettkampfregeleln und führt daher zu Ungenauigkeiten bei der entsprechenden Beschreibung. Für eine transparente und verständliche Regelung soll der Begriff des Aktivenpasses auch offiziell im Regelwerk abgebildet werden.

Begrenzung der Laufzeit der Aktivenpasses

Die Laufzeit des Aktivenpasses soll in Zukunft auf ein Jahr begrenzt werden. Hierfür sprechen aus Sicht des Präsidiums, des Arbeitskreis Digitalisierung sowie des Fachressorts Wettkampf folgende Gründe:

1. Jährliche Erneuerung notwendiger Bestätigungen

Aktuell bestätigt der/die Aktive lediglich bei der initialen Lizenzbeantragung die zu diesem Zeitpunkt gültigen Ordnungen. Etwaige Änderungen vorhandener Ordnungen (bspw. der Anti-Doping-Ordnung, der Datenschutzerklärung oder des DRV-Ehrenkodex) oder Ordnungen, die nach der initialen Lizenzbeantragung eingeführt wurden, werden aktuell durch die unbegrenzte Lizenzlaufzeit nicht durch den/die AthletIn bestätigt. Durch die jährliche Verlängerung des Aktivenpasses muss der/die Aktive regelmäßig die aktuellen Ordnungen bestätigen.

2. Erhöhung der Datenqualität

Durch die unbegrenzte Lizenzlaufzeit wird ein realistisches Bild der „aktiven“ Regattateilnehmer verhindert. In der aktuellen Aktiven-Datenbank werden unter anderem Personen, die aufgrund von fehlender Regattateilnahme keinen Aktivenpass benötigen, den Rudersport aufgegeben haben oder sogar bereits verstorben sind, weiter als Inhaber eines Aktivenpasses aufgeführt.

3. Mitgliedschaftsbestätigung

Mit einer jährlichen Verlängerung des Aktivenpasses wird gewährleistet, dass die SportlerInnen tatsächlich Mitglied im entsprechenden Ruderverein sind, für den sie starten wollen, und nicht lediglich die Mitgliedschaft bei der Beantragung besaßen und nun über den vorhandenen Aktivenpass eine Startberechtigung für einen Verein haben, in dem sie gar kein Mitglied mehr sind.

4. Erfahrung im Bereich der minderjährigen Sportler

Minderjährige Sportler müssen bereits heute jährlich die ärztliche Bestätigung bereitstellen, um in der jeweiligen Saison startberechtigt sein. Dies entspricht bereits heute nahezu einer jährlichen Lizenzverlängerung.

5. Effiziente Prozessierung

Durch die Einführung von SAMS als Anwendung zur Administrierung des Aktivenpasses kann der aktuelle Lizenzierungsprozess deutlich effizienter abgebildet werden. Insbesondere bei volljährigen SportlerInnen ist dies mit wenigen Klicks durchzuführen, weswegen der etwaige Mehraufwand nicht in Relation zu den oben aufgeführten Vorteilen steht.

Beantragung des vorläufigen Aktivenpasses auf einer Regatta

Aufgrund der vereinfachten digitalen Prozesse können in Zukunft Aktivenpässe, die keine ärztlichen Bescheinigungen benötigen, ohne Genehmigung durch den DRV freigegeben werden. Dementsprechend ist für diese Personen zukünftig auch kein vorläufiger Aktivenpass mehr notwendig. Um die weiterhin notwendigen vorläufigen Aktivenpässe inklusive ärztlichen Bescheinigungen auf Regatten leicht handhabbar zu machen, wird hierbei auf das Hochladen dieser Bescheinigung verzichtet und soll auch weiterhin im Original dem Veranstalter vorgezeigt werden.

Die Bereitstellung eines regulären Aktivenpasses soll hierbei zukünftig nicht durch die Umwandlung des entsprechenden vorläufigen Aktivenpasses, sondern durch eine separate Beantragung erfolgen.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.2.2. Antrag auf Änderung der Ruder-Wettkampfregelein

Klarstellung des „Rennverlaufs“ bzw. des „Verlaufs des Rennens“ im Falle eines Einspruchs und der dann folgenden Entscheidungsinstanz

RWR alt	Änderungsvorschlag
<p>2.4.2.2 Unbeschadet des Rechts des Starters nach Ziffer 2.7.2.4 ist nur der Schiedsrichter zuständig, den ordnungsgemäßen Verlauf des Wettkampfes zu beurteilen, bei Zwischenfällen einzugreifen, Anordnungen und Entscheidungen zu treffen. Er kann jeden Teilnehmer ausschließen, der seinen Anordnungen zuwiderhandelt, sich ungebührlich verhält oder grob unsportlich handelt.</p>	<p>2.4.2.2 Unbeschadet des Rechts des Starters nach Ziffer 2.7.2.4 ist nur der Schiedsrichter zuständig, den ordnungsgemäßen <u>Verlauf des Rennens</u> zu beurteilen, bei Zwischenfällen einzugreifen, Anordnungen und Entscheidungen zu treffen. <u>Der Verlauf des Rennens ist der Ablauf des Rennens nach dem Start bis zum Überqueren der Ziellinie des letzten Bootes des Rennens.</u> Er kann jeden Teilnehmer ausschließen, der seinen Anordnungen zuwiderhandelt, sich ungebührlich verhält oder grob unsportlich handelt.</p>
<p>2.8.1.1. Jeder beteiligte Verein, oder jede beteiligte Schülerruderriege, kann wegen Streitigkeiten oder Unregelmäßigkeiten im Verlauf der Regatta Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich spätestens 1 Stunde nach dem betreffenden Rennen im Geschäftszimmer des Regattaausschusses einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Dabei kann ein Einspruch zum Rennverlauf nur bei Vorliegen eines vorläufigen Einspruchs eingereicht werden. Der vorläufige Einspruch muss dem Schiedsrichter während des Rennens oder unmittelbar nach dem Rennen vom Boot aus durch die Mannschaft kundgetan werden. Wird der vorläufige Einspruch nicht fristgerecht bestätigt, so gilt er als zurückgenommen.</p>	<p>2.8.1.1. Jeder beteiligte Verein, oder jede beteiligte Schülerruderriege, kann wegen Streitigkeiten oder Unregelmäßigkeiten im Verlauf der Regatta Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich spätestens 1 Stunde nach dem betreffenden Rennen im Geschäftszimmer des Regattaausschusses einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Dabei kann ein Einspruch zum <u>Verlauf des Rennens</u> nur bei Vorliegen eines vorläufigen Einspruchs eingereicht werden. Der vorläufige Einspruch muss dem Schiedsrichter während des Rennens oder unmittelbar nach dem Rennen vom Boot aus durch die Mannschaft kundgetan werden. Wird der vorläufige Einspruch nicht fristgerecht bestätigt, so gilt er als zurückgenommen.</p>

Begründung:

In den RWR ist bisher nicht definiert, über welchen Teil des Rennens sich der Begriff „Rennverlauf“ (siehe 2.8.1.1) oder „Verlauf des Rennens“ (siehe 2.8.2.1) erstreckt. Demnach ist bisher auch nicht klar, wer über einen Einspruch gegen die ordnungsgemäße Ausrichtung der Boote am Start oder gegen einen ordnungsgemäß durchgeführten Start zu entscheiden hat. Wenn das Startprozedere zum Rennverlauf gehört, wäre hier der Schiedsrichter zuständig. Dies erscheint aber nicht sinnvoll, da der Schiedsrichter in den meisten Fällen die korrekte Ausrichtung nicht beurteilen kann und auch den kompletten Start von dem Hinweis „Zwei Minuten“ bis zum „Los“ meistens nicht vollständig überblicken kann. Um die Entscheidungszuständigkeiten klarer zu stellen, sollen die in den RWR vorhandenen Begriffe „Rennverlauf“ und „Verlauf des Rennens“ in 2.4.2.2 definiert werden. Damit wäre ein Einspruch gegen einen Startablauf oder gegen das Ausrichten am Start ohne vorläufigen Einspruch möglich. Die Ruderer bekommen solche Unregelmäßigkeiten oftmals nicht selbst mit, können aber durchaus in der Fairness beeinträchtigt sein. (z.B. Nichtwahrnehmung eines zusätzlichen Bootes durch den Seitenrichter)

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.2.3. Antrag auf Änderung der Ruder-Wettkampfregele

Anpassung der RWR aufgrund der Strukturreform

RWR alt	Änderungsvorschlag
<p>2.1.2 Auslandsstarts</p> <p>Meldungen der Verbandsvereine, auch in Renngemeinschaft oder Trainingsgemeinschaft, zu Wettkämpfen im Ausland bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des DRV, soweit die FISA nichts anderes zulässt.</p>	<p>2.1.2 Auslandsstarts</p> <p>Meldungen der Verbandsvereine, auch in Renngemeinschaft oder Trainingsgemeinschaft, zu Wettkämpfen im Ausland bedürfen der Zustimmung des Präsidiums Vorstands des DRV, soweit die FISA nichts anderes zulässt.</p>
<p>2.1.3 Entscheidungsbefugnisse des DRV</p> <p>Ergibt sich auf Grund allgemeiner ruderischer Belange in der Zeit zwischen Meldeschluss und dem Ende des Wettkampfes die Notwendigkeit, von den RWR abzuweichen, so kann der Vorsitzende des DRV oder das von ihm im Einzelfall beauftragte Präsidiumsmitglied vor Ort hierüber entscheiden.</p> <p>Für die Erprobung von Maßnahmen, die für die Entwicklung des Rudersports von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann das Präsidium durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung der Regelkommission von der RWR abweichende Anordnungen treffen.</p>	<p>2.1.3 Entscheidungsbefugnisse des DRV</p> <p>Ergibt sich auf Grund allgemeiner ruderischer Belange in der Zeit zwischen Meldeschluss und dem Ende des Wettkampfes die Notwendigkeit, von den RWR abzuweichen, so kann der Vorsitzende Präsident des DRV oder das die von ihm im Einzelfall beauftragte Präsidiumsmitglied Person vor Ort hierüber entscheiden.</p> <p>Für die Erprobung von Maßnahmen, die für die Entwicklung des Rudersports von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann das Präsidium durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung der Regelkommission von der RWR abweichende Anordnungen treffen.</p>
<p>2.1.5.1</p> <p>Jedes Verbandsmitglied (gemäß 4 GG) kann Wettkämpfe veranstalten. Sie können national oder bei Erfüllung der von der FISA geforderten Voraussetzungen international ausgeschrieben werden. Landesruderverbände können regionale Meisterschaften ausschreiben.</p>	<p>2.1.5.1</p> <p>Jedes Verbandsmitglied (gemäß 4-GG § 11 (2) + (3) GG) kann Wettkämpfe veranstalten. Sie können national oder bei Erfüllung der von der FISA geforderten Voraussetzungen international ausgeschrieben werden. Landesruderverbände können regionale Meisterschaften ausschreiben.</p>
<p>2.1.5.2</p> <p>Das Präsidium des DRV kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wettkampftermine festlegen; • anordnen, dass Wettkämpfe untereinander abwechseln; • die Ausschreibungen ändern, ergänzen und begrenzen; • Wettkämpfe verbieten. 	<p>2.1.5.2</p> <p>Das Präsidium Der Vorstand des DRV kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wettkampftermine festlegen; • anordnen, dass Wettkämpfe untereinander abwechseln; • die Ausschreibungen ändern, ergänzen und begrenzen; • Wettkämpfe verbieten.
<p>2.1.5.3 Bekanntgabe der Wettkampftermine</p> <p>Das Präsidiums des DRV gibt die Termine der Wettkämpfe rechtzeitig amtlich bekannt.</p>	<p>2.1.5.3 Bekanntgabe der Wettkampftermine</p> <p>Das Präsidium Der Vorstand des DRV gibt die Termine der Wettkämpfe rechtzeitig amtlich bekannt.</p>
<p>Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.1.6</p> <p>Einladungswettkämpfe</p>	<p>Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.1.6</p> <p>Einladungswettkämpfe</p>

<p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Zahl der eingeladenen Vereine darf 12 nicht übersteigen. Nur diese sind startberechtigt. Das Präsidium kann Ausnahmen zulassen. <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Zahl der eingeladenen Vereine darf 12 nicht übersteigen. Nur diese sind startberechtigt. Das Präsidium Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. <p>[...]</p>
<p>2.2.6.4</p> <p>Das Präsidium des DRV legt das Antragsverfahren und die dazu erforderlichen Daten, die nur in erforderlichem Umfang erhoben werden dürfen, durch amtliche Bekanntmachung fest.</p>	<p>2.2.6.4</p> <p>Das Präsidium Der Vorstand des DRV legt das Antragsverfahren und die dazu erforderlichen Daten, die nur in erforderlichem Umfang erhoben werden dürfen, durch amtliche Bekanntmachung fest.</p>
<p>2.4.1.2</p> <p>Die Wettkampfrichterlizenz wird vom Präsidium des DRV nach bestandener Prüfung erteilt. Das Präsidium des DRV hat das Recht Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber / die Lizenzinhaberin gegen das Grundgesetz des DRV oder gegen den Ehrenkodex des DRV verstößt.</p>	<p>2.4.1.2</p> <p>Die Wettkampfrichterlizenz wird vom Präsidium Vorstand des DRV nach bestandener Prüfung erteilt. Das Präsidium Der Vorstand des DRV hat das Recht Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber / die Lizenzinhaberin gegen das Grundgesetz des DRV oder gegen den Ehrenkodex des DRV verstößt.</p>
<p>2.4.1.3</p> <p>Zu Beginn des Kalenderjahrs gibt das Präsidium des DRV die Namen der anerkannten Wettkampfrichter bekannt.</p>	<p>2.4.1.3</p> <p>Zu Beginn des Kalenderjahrs gibt das Präsidium der Vorstand des DRV die Namen der anerkannten Wettkampfrichter bekannt.</p>
<p>2.5.2.1 Normalstreckenrennen</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.000 m: Männer / Frauen / Junioren der Altersklasse A 1.500 m: Junioren der Altersklasse B 1.000 m: Masters, Gig-Rennen <p>Das Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Streckenlängen genehmigen.</p>	<p>2.5.2.1 Normalstreckenrennen</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.000 m: Männer / Frauen / Junioren der Altersklasse A 1.500 m: Junioren der Altersklasse B 1.000 m: Masters, Gig-Rennen <p>Das Präsidium Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Streckenlängen genehmigen.</p>
<p>2.5.3.3</p> <p>Bis zu einem vom Präsidium festgelegten Termin ist die Ausschreibung an die Geschäftsstelle des DRV einzusenden. Berichtigungen sind rechtzeitig – spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Meldeschluss der jeweiligen Regatta – an die Geschäftsstelle des DRV zu übersenden. Das Präsidium kann zur Übermittlung der Ausschreibungen verbindliche Richtlinien aufstellen.</p>	<p>2.5.3.3</p> <p>Bis zu einem vom Präsidium Vorstand festgelegten Termin ist die Ausschreibung an die Geschäftsstelle des DRV einzusenden. Berichtigungen sind rechtzeitig – spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Meldeschluss der jeweiligen Regatta – an die Geschäftsstelle des DRV zu übersenden. Das Präsidium Der Vorstand kann zur Übermittlung der Ausschreibungen verbindliche Richtlinien aufstellen.</p>
<p>2.5.11.3</p> <p>Das Präsidium des DRV kann Regelungen zulassen, die von den Bestimmungen der Ziffern 2.5.11.1 und 2.5.11.2 abweichen. Sie sind in der Ausschreibung zu veröffentlichen.</p>	<p>2.5.11.3</p> <p>Das Präsidium des DRV kann Regelungen zulassen, die von den Bestimmungen der Ziffern 2.5.11.1 und 2.5.11.2 abweichen. Sie sind in der Ausschreibung zu veröffentlichen.</p>
<p>2.5.11.4</p> <p>Hat das Präsidium des DRV ein Rennen zugleich als Ausscheidungskampf für internationale Rennen erklärt, so kann er oder das von ihm beauftragte Mitglied des Präsidiums die Läufe der Vorrennen nach Ermessen einteilen.</p>	<p>2.5.11.4</p> <p>Hat das Präsidium der Vorstand des DRV ein Rennen zugleich als Ausscheidungskampf für internationale Rennen erklärt, so kann er oder die das von ihm beauftragte Mitglied des Präsidiums Person die Läufe der Vorrennen nach Ermessen einteilen.</p>
<p>2.5.12 Regatta-Ergebnisse und -Bericht</p> <p>Für öffentlich ausgeschriebene Regatten ist ein Ergebnisprotokoll innerhalb 48 Stunden nach der</p>	<p>2.5.12 Regatta-Ergebnisse und -Bericht</p> <p>Für öffentlich ausgeschriebene Regatten ist ein Ergebnisprotokoll innerhalb 48 Stunden nach der</p>

<p>Regatta an den DRV zu übermitteln. Das Präsidium kann zur Übermittlung des Protokolls verbindliche Richtlinien aufstellen, die zu Beginn der Saison veröffentlicht werden müssen. Zusätzlich ist das Ergebnisprotokoll zur Veröffentlichung unmittelbar nach Schluss der Regatta an die Internet AG des DRV per E-Mail an regattaergebnis@rudern.de abzusenden. Alternativ und/oder zusätzlich kann ein Veranstalter die Regattaergebnisse auf eigene Kosten im RUDERSPORT veröffentlichen.</p>	<p>Regatta an den DRV zu übermitteln. Das Präsidium Der Vorstand kann zur Übermittlung des Protokolls verbindliche Richtlinien aufstellen, die zu Beginn der Saison veröffentlicht werden müssen. Zusätzlich ist das Ergebnisprotokoll zur Veröffentlichung unmittelbar nach Schluss der Regatta an die Internet AG des DRV per E-Mail an regattaergebnis@rudern.de abzusenden. Alternativ und/oder zusätzlich kann ein Veranstalter die Regattaergebnisse auf eigene Kosten im RUDERSPORT veröffentlichen.</p>
<p>2.6.1.2 Ruderer und Steuerleute dürfen im selben Kalenderjahr im Geltungsbereich der RWR nur für einen Verein starten, für diesen auch in Renn- oder Trainingsgemeinschaft. Liegt für den betroffenen Ruderer ein außergewöhnlicher Härtefall vor, so ist der Vorsitzende des DRV oder das von ihm beauftragte Präsidiumsmitglied berechtigt, eine Ausnahme zuzulassen.</p>	<p>2.6.1.2 Ruderer und Steuerleute dürfen im selben Kalenderjahr im Geltungsbereich der RWR nur für einen Verein starten, für diesen auch in Renn- oder Trainingsgemeinschaft. Liegt für den betroffenen Ruderer ein außergewöhnlicher Härtefall vor, so ist der Vorsitzende des DRV oder eine von ihm beauftragte Person berechtigt, eine Ausnahme zuzulassen.</p>
<p>Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.6.3:</p> <ul style="list-style-type: none"> Auf den Regatten des DRV sind Trainingsgemeinschaften für Junioren startberechtigt, wenn sie vom Präsidium anerkannt sind. 	<p>Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.6.3:</p> <ul style="list-style-type: none"> Auf den Regatten des DRV sind Trainingsgemeinschaften für Junioren startberechtigt, wenn sie vom <u>Vorstand</u> anerkannt sind.
<p>3.1 Allgemeines Meisterschaften werden nach den Allgemeinen Wettkampfbestimmungen (AWB) einschließlich der AWB - AB ausgetragen, soweit die nachfolgenden Bestimmungen für Meisterschaftsrudern (MR) nichts anderes regeln. Die Meisterschaften finden jährlich statt. Orte und Termin gibt das Präsidium zu Beginn des Kalenderjahres amtlich bekannt.</p>	<p>3.1 Allgemeines Meisterschaften werden nach den Allgemeinen Wettkampfbestimmungen (AWB) einschließlich der AWB - AB ausgetragen, soweit die nachfolgenden Bestimmungen für Meisterschaftsrudern (MR) nichts anderes regeln. Die Meisterschaften finden jährlich statt. Orte und Termin gibt das Präsidium der Vorstand zu Beginn des Kalenderjahres amtlich bekannt.</p>
<p>3.3.1 Die Meisterschaften des DRV werden vom Präsidium ausgeschrieben. Die Rennen sind auszuschreiben für Ruderer, die einem Verbandsmitglied des DRV oder dem Nordschleswigschen Ruderverband angehören. Sie müssen entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren ständigen Wohnsitz im Bereich des DRV oder des Nordschleswigschen Ruderverbandes haben. Die Startberechtigung bei den Meisterschaften hat keinen Anspruch auf Berücksichtigung bei Nominierungsentscheidungen zur Folge.</p>	<p>3.3.1 Die Meisterschaften des DRV werden vom Präsidium Vorstand ausgeschrieben. Die Rennen sind auszuschreiben für Ruderer, die einem Verbandsmitglied des DRV oder dem Nordschleswigschen Ruderverband angehören. Sie müssen entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren ständigen Wohnsitz im Bereich des DRV oder des Nordschleswigschen Ruderverbandes haben. Die Startberechtigung bei den Meisterschaften hat keinen Anspruch auf Berücksichtigung bei Nominierungsentscheidungen zur Folge.</p>
<p>3.3.2 Die Meisterschaften werden vom Präsidium einem Verbandsverein zur Durchführung auf dessen</p>	<p>3.3.2 Die Meisterschaften werden vom Präsidium Vorstand einem Verbandsverein zur Durchführung</p>

Rechnung übertragen.	auf dessen Rechnung übertragen.
<p>3.4.1.5</p> <p>Ab 25 Booten gilt ein Ausscheidungssystem mit Viertelfinals und Halbfinals, das in den Ausführungsbestimmungen zu 3.10.6 extra aufgeführt ist. Hierzu teilt der Regattaausschuss die Vorrennen im Benehmen mit dem für den Leistungssport zuständigen Mitglied des DRV-Präsidium oder einer von dieser beauftragten Person ein. Hierzu werden in der Regel die Leistungen der vorausgegangenen Überprüfungsmaßnahme (Kaderüberprüfung) zu Grunde gelegt.</p>	<p>3.4.1.5</p> <p>Ab 25 Booten gilt ein Ausscheidungssystem mit Viertelfinals und Halbfinals, das in den Ausführungsbestimmungen zu 3.10.6 extra aufgeführt ist. Hierzu teilt der Regattaausschuss die Vorrennen im Benehmen mit dem für den Leistungssport zuständigen Mitglied des DRV-Präsidiums Vorstandes oder einer von dieser beauftragten Person ein. Hierzu werden in der Regel die Leistungen der vorausgegangenen Überprüfungsmaßnahme (Kaderüberprüfung) zu Grunde gelegt.</p>
<p>3.10.4</p> <p>Die Meisterschaften werden vom Präsidium des DRV zu Beginn des Kalenderjahres amtlich ausgeschrieben. In der Ausschreibung legt das Präsidium die Reihenfolge der Meisterschaftsrennen fest. Das Präsidium bestellt den Regattaausschuss, die Wettkampfrichter und die Lizenzprüfer. Der Regattaausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.</p>	<p>3.10.4</p> <p>Die Meisterschaften werden vom Präsidium Vorstand des DRV zu Beginn des Kalenderjahres amtlich ausgeschrieben. In der Ausschreibung legt <u>der Vorstand</u> die Reihenfolge der Meisterschaftsrennen fest. <u>Der Vorstand</u> bestellt den Regattaausschuss, die Wettkampfrichter und die Lizenzprüfer. Der Regattaausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.</p>
<p>Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.11.1:</p> <p>Das Präsidium des DRV entscheidet für jedes Jahr, ob die Ruderergometermeisterschaft als einzelne Regatta oder im Rahmen einer Wettkampfserie ausgetragen wird und veröffentlicht dies zu Beginn der Saison amtlich mit der Ausschreibung. Form und Inhalt des Wettbewerbs 15 legt das Präsidium des DRV in Abstimmung mit der Regelkommission mit der Ausschreibung fest.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.11.1:</p> <p>Das Präsidium <u>Der Vorstand</u> des DRV entscheidet für jedes Jahr, ob die Ruderergometermeisterschaft als einzelne Regatta oder im Rahmen einer Wettkampfserie ausgetragen wird und veröffentlicht dies zu Beginn der Saison amtlich mit der Ausschreibung. Form und Inhalt des Wettbewerbs 15 legt das Präsidium <u>der Vorstand</u> des DRV in Abstimmung mit der Regelkommission mit der Ausschreibung fest.</p>
<p>3.11.6</p> <p>Das Präsidium des DRV kann Rennen zur Bestenermittlung in folgenden Kategorien ausschreiben:</p> <p>[...]</p>	<p>3.11.6</p> <p>Das Präsidium <u>Der Vorstand</u> des DRV kann Rennen zur Bestenermittlung in folgenden Kategorien ausschreiben:</p> <p>[...]</p>

Begründung:

Aufgrund der Strukturreform des Deutschen Ruderverbandes wird die Organisationsstruktur des DRV, insbesondere bei der Definition des Vorstandes und des Präsidiums, müssen die Ruderwettkampffregeln ebenfalls auf diese geänderte Struktur angepasst werden.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.2.4. Antrag auf Überführung einer Erprobungsmaßnahme in die RWR

Ausführungsbestimmungen zu 2.5.11.1 und RWR Nr. 3.10.6

RWR alt	Erprobungsmaßnahme
Verbleibt auf Grund des im Anhang genannten Ausscheidungssystems ein Startplatz im Finale frei, nimmt diesen die in der vorherigen Vorentscheidung zeitschnellste Mannschaft ein, die aufgrund ihrer Platzierung nicht für den Endlauf qualifiziert gewesen wäre.	Verbleibt auf Grund des im Anhang genannten Ausscheidungssystems ein Startplatz im Finale frei, nimmt diesen die in der vorherigen Vorentscheidung zeitschnellste Mannschaft ein, die aufgrund ihrer Platzierung nicht für den Endlauf qualifiziert gewesen wäre. <u>Bei Ausfall des Zeitmesssystems bleibt dieser Startplatz im Finale frei.</u>

Begründung:

Klarstellung des Vorgehens, dass im Falle eines Ausfalls der Zeitmessung ein über die Zeit zu vergebener Qualifikationsplatz nicht vergeben wird und daher der entsprechende Startplatz unbesetzt bleibt.

Aufgrund der gesammelten Erfahrung ist eine weitere Erprobung nicht mehr notwendig und das Präsidium empfiehlt die Aufnahme der aufgeführten Erprobungsmaßnahme in die RWR.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.2.5. Antrag auf Überführung einer Erprobungsmaßnahme in die RWR

RWR Nr. 3.4.2.5 Deutsches Meisterschaftsrudern (Mittel- und Großboot)

RWR alt	Erprobungsmaßnahme
Die Finalteilnehmer werden nur über Vorläufe ermittelt, Zwischenläufe werden nicht ausgetragen. Es gilt der Anhang zu den RWR „Einteilung der Vorrennen“, Tabelle A bis F, in Verbindung mit den AB zu Ziffer 3.10.6, erster Punkt (Verbleibt aufgrund des im Anhang genannten Ausscheidungssystems ein Startplatz im Finale frei, nimmt diesen die in der vorrangegangenen Vorentscheidung zeitschnellste Mannschaft ein, die aufgrund ihrer Platzierung nicht für den Endlauf qualifiziert gewesen wäre.	Die Finalteilnehmer werden nur über Vorläufe <u>und evtl. erforderliche Zwischenläufe ermittelt, Hoffnungsläufe und Halbfinals</u> werden nicht ausgetragen. Es gilt der Anhang zu den RWR „Einteilung der Vorrennen“, Tabelle A bis F, in Verbindung mit den AB zu Ziffer 3.10.6, erster Punkt (Verbleibt aufgrund des im Anhang genannten Ausscheidungssystems ein Startplatz im Finale frei, nimmt diesen die in der vorrangegangenen Vorentscheidung zeitschnellste Mannschaft ein, die aufgrund ihrer Platzierung nicht für den Endlauf qualifiziert gewesen wäre.) <u>Bei Ausfall des Zeitmesssystems bleibt dieser Startplatz im Finale frei.</u>

Begründung:

Es handelt sich hier um eine Klarstellung, dass das übliche Ausscheidungssystem des DRV nach RWR Ziffer 3.10.6 nicht zur Anwendung kommt. Zusätzlich werden aufgrund einer Anpassung des Qualifikationssystems bei weniger als 6 Bahnen bei größeren Meldefeldern Zwischenläufe notwendig.

Zusätzlich wird klargestellt, dass im Falle eines Ausfalls der Zeitmessung ein über die Zeit zu vergebener Qualifikationsplatz nicht vergeben wird und daher der entsprechende Startplatz unbesetzt bleibt (analog zu 2.5.11.1).

Aufgrund der gesammelten Erfahrung ist eine weitere Erprobung nicht mehr notwendig und das Präsidium empfiehlt die Aufnahme der aufgeführten Erprobungsmaßnahme in die RWR.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.2.6. Antrag auf Überführung einer Erprobungsmaßnahme in die RWR**Ausscheidungssystem Kleinboot**

Anzahl Meldungen	Ausscheidungssystem
bis 24 Boote	Reguläres Ausscheidungssystem für Deutsche Meisterschaften
25 – 30 Boote	<p>Sechs Vorläufe, vier Viertelfinals, vier Halbfinals und fünf Finals.</p> <p>Vorläufe In den Vorläufen qualifizieren sich alle Boote bis auf das jeweils letztplatzierte Boot für das Viertelfinale. Für die verbleibenden Plätze im VF qualifizieren sich die schnellsten Letzten aus dem Vorlauf. Die verbleibenden Boote qualifizieren sich für das Finale E.</p> <p>Viertelfinals In den Viertelfinals qualifizieren sich die ersten drei Boote für die Halbfinals A/B, die verbleibenden Boote für die Halbfinals C/D.</p> <p>Halbfinale In den Halbfinals A/B qualifizieren sich die ersten drei Boote für das Finale A, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für das Finale B. In den Halbfinals C/D qualifizieren sich die ersten drei Boote für das Finale C, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für das Finale D.</p>
31 – 36 Boote	<p>Sechs Vorläufe, vier Viertelfinals, sechs Halbfinals und sechs Finals.</p> <p>Vorläufe Die ersten vier Boote qualifizieren sich für die Viertelfinals A/B/C/D. Die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Halbfinals E/F.</p>
37 – 42 Boote	<p>Acht Vorläufe, acht Viertelfinals, sechs Halbfinals und sieben Finals.</p> <p>Vorläufe Die ersten drei Boote qualifizieren sich für die Viertelfinals A/B/C/D. Die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Viertelfinals E/F/G/H.</p> <p>Viertelfinale Die ersten drei Boote der Viertelfinals A/B/C/D qualifizieren sich für die Halbfinals A/B, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Halbfinals C/D. Die ersten drei Boote der Viertelfinals E/F/G/H qualifizieren sich für die Halbfinals E/F, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für das Finale G.</p>
43 – 48 Boote	<p>Acht Vorläufe, acht Viertelfinals, acht Halbfinals und acht Finals.</p> <p>Vorläufe Die ersten drei Boote qualifizieren sich für die Viertelfinals A/B/C/D. Die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Viertelfinals E/F/G/H.</p> <p>Viertelfinale Die ersten drei Boote der Viertelfinals A/B/C/D qualifizieren sich für die Halbfinals A/B, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Halbfinals C/D. Die ersten drei Boote der Viertelfinals E/F/G/H qualifizieren sich für die Halbfinals E/F, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Halbfinals G/H.</p>

Begründung:

Da bei dem Deutschen Meisterschaftsrudern (Kleinboot) gem. 3.4.1.4 RWR auch die Finals C ff. ausgefahren werden, ist ein angepasstes Ausscheidungssystem notwendig, welches einen vollständigen Qualifikationsbaum für sämtliche gemeldeten Boote abbildet.

Aufgrund der gesammelten Erfahrung ist eine weitere Erprobung nicht mehr notwendig und das Präsidium empfiehlt die Aufnahme der aufgeführten Erprobungsmaßnahme in die RWR.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.2.7. - Antrag auf Fortführung einer Erprobungsmaßnahme

RWR Nr. 2.2.5 Para-Ruderer

2.2.5 Para Ruderer

Para Athleten sind Ruderer mit körperlichen Einschränkungen. Sie werden in die Startklassen PR1, PR2 und PR3 (PI, VI, II) sowie in die Startklasse PR4 (HI, PI und VI) eingeteilt. Die Bezeichnung PR steht hier für Para Rowing. Die Abkürzungen in Ergänzung zu den PR- Klassen beziehen sich auf die Klassifizierungsrichtlinien des DRV und von World Rowing. PI bezeichnet die physischen Einschränkungen (physical impairment), VI bezeichnet visuelle Einschränkungen (visual impairment) und HI bezeichnet Hörschädigungen (hearing impairment). II bezeichnet Athleten mit geistigen Einschränkungen (intellectual impaired). Letztere werden im Punkt 2.2.6 erläutert, da hier teilweise andere Regeln gelten. Para Wettkämpfe können auch als Guide- und/oder Mixed Rennen ausgeschrieben werden.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.5:

- Athleten müssen nach den geltenden DRV-Klassifizierungsrichtlinien klassifiziert sein.
- Ruderer einer niedrigeren Startklasse sind in höheren Startklassen startberechtigt.
- PR1 Die Startklasse PR1 umfasst Athleten mit Gelenk-, Kraft- oder Koordinationseinschränkungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Ruderbewegung nach den aktuell geltenden Klassifizierungsrichtlinien führen. Zur PR1-Klasse gehören Athleten, die beim Rudern die Rollbahn und ihren Rumpf nur eingeschränkt nutzen können. Im Wettkampf benötigen die Athleten ein Ruderboot gemäß den World Rowing Anforderungen für das Para Rudern mit einem Festsitz mit Rückenlehne mit mindestens einem Gurt und zusätzlichen Schwimmern an den Auslegern. Die Nutzung entsprechend den Vorgaben von World Rowing ist in Wettkämpfen vorgeschrieben. Die spezifischen Anforderungen sind in den DRV-Klassifizierungsrichtlinien hinterlegt.
- PR2 Die Startklasse PR2 umfasst Athleten mit Gelenk-, Kraft- oder Koordinationseinschränkungen, die die ihren Rollweg weniger als 50% nutzen können und somit einem ineffizienten Beintrieb haben. Athleten der PR2-Klasse verfügen aber während des Ruderzuges über einen funktionellen und uneingeschränkten Rumpfschwung. Im Wettkampf benötigen die Athleten ein Ruderboot gemäß den World Rowing Anforderungen für das Para Rudern mit einem festen Sitz. Die Nutzung entsprechend den Vorgaben von World Rowing ist in Wettkämpfen vorgeschrieben. Die spezifischen Anforderungen sind in den DRV-Klassifizierungsrichtlinien hinterlegt.
- PR3 Die Startklasse PR3 umfasst Athleten mit Gelenk-, Kraft- Seh-, geistigen- oder Koordinationseinschränkungen, die sich auf die Gesamtkraftproduktion des Ruderschlags auswirken. Diese Athleten können mehr als 50% ihres Rollweges nutzen und während der Ruderbewegung ausreichend Kraft durch die Beine erzeugen. PR3-Athleten können ihre Beine, ihren Rumpf und ihre Arme funktionell zum Rudern nutzen und können den Rollsitze zum Antrieb des Bootes nutzen. Die Nutzung entsprechend den Vorgaben von World Rowing ist in Wettkämpfen vorgeschrieben. Die spezifischen Anforderungen sind in den DRV-Klassifizierungsrichtlinien hinterlegt.
- PR4 Die Startklasse PR4 umfasst Athletinnen mit minimalen Seh-, Gelenk-, Kraft- oder Koordinationseinschränkungen, sowie Höreinschränkungen, die sich auf die Gesamtkraftproduktion des Ruderschlags auswirken. Diese Athleten können mehr als 50% ihres Rollweges nutzen und während der Ruderbewegung ausreichend Kraft durch die Beine erzeugen. PR4-Athleten können ihre Beine, ihren Rumpf und ihre Arme

funktionell zum Rudern nutzen und können den Rollsitzen zum Antrieb des Bootes nutzen. Die spezifischen Anforderungen sind in den DRV-Klassifizierungsrichtlinien hinterlegt.

- Bei Guide Rennen sind mindestens 50% der rudern Mannschaft mit eingeschränkten Ruderern zu besetzen. Guides sind dabei Ruderer ohne klassifizierte Einschränkungen. Guide Rennen werden mit dem Zusatz „G“ am Ende des Rennkürzels versehen.
- Mixed Mannschaften müssen je zu Hälfte aus Männern und Frauen bestehen.
- Startklassen können zusammengelegt werden. Die Wertung erfolgt anhand der Zeittabelle (Startabstände) welche „jährlich im Frühjahr“ als amtliche Bekanntmachung veröffentlicht wird.

2.2.6 Special Olympics Ruderer (PR3-II)

Special Olympics Athleten sind Ruderer mit geistigen Einschränkungen. Diese werden nach den vereinfachten Klassifizierungsrichtlinien von Special Olympics Deutschland klassifiziert. Bei Wettbewerben im Special Olympics Format, gelten die Special Olympics Sportregeln der Sportart Rudern in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Begründung:

Die erst im Jahr 2024 eingeführte Erprobungsmaßnahme für das Para-Rudern soll zur weiteren Erprobung fortgeführt werden.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.2.8. – Antrag auf Fortführung einer Erprobungsmaßnahme**RWR Nr. 3.8.1 Deutsche Sprintmeisterschaften**

RWR alt	Erprobungsmaßnahme
n/a	<p data-bbox="810 521 1299 551">Bootsklassen für Para-Ruderer bei den DSM</p> <p data-bbox="810 557 1388 618">Bei den Deutschen Sprintmeisterschaften werden folgende Rennen zusätzlich ausgetragen:</p> <ol data-bbox="858 640 1023 1151" style="list-style-type: none"> 1. PR1 M1x 2. PR1 W1x 3. PR2 M1x 4. PR2 W1x 5. PR2 Mix2x 6. PR4 M1x 7. PR4 W1x 8. PR4 M2- 9. PR4 W2- 10. PR4 Mix2x 11. PR4 Mix4+ <p data-bbox="810 1173 1362 1458">Die Mannschaften in den Mix-Rennen bestehen je zur Hälfte aus männlichen und aus weiblichen Ruderern. In den Mannschaftsrennen der Para-Ruderer sind Renngemeinschaften zugelassen. Für alle weiteren Regelungen und Restriktionen gelten die Bestimmungen des FISA Rule Book, Appendix R14 und R15, in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend.</p>

Begründung:

Bei den Deutschen Sprintmeisterschaften sollen weiterhin Para-Bootsklassen ausgefahren werden. Aufgrund der Neudefinition der Para-Klassifizierungen in den RWR (siehe 2.2.5 RWR) soll dies weiterhin als Erprobungsmaßnahme fortgeführt werden, um insbesondere Erfahrung mit dem Umgang mit der neuen PR4-Klassifizierung zu sammeln.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

9.2.9. Antrag auf Fortführung einer Erprobungsmaßnahme

RWR Nr. 3.9 Deutsches Meisterschaftsrudern für Para-Ruderer

RWR alt	Erprobungsmaßnahme
n/a	<p>3.9.1 Die Rennen des Deutschen Meisterschaftsrudern für Para-Ruderer sind:</p> <p><u>Bootsklassen und Streckenlänge</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. PR1 M1x</u> <u>2. PR1 W1x</u> <u>3. PR2 M1x</u> <u>4. PR2 W1x</u> <u>5. PR2 Mix2x</u> <u>6. PR4 M1x</u> <u>7. PR4 W1x</u> <u>8. PR4 M2-</u> <u>9. PR4 W2-</u> <u>10. PR4 Mix2x</u> <u>11. PR4 Mix4+</u>
3.9.2 Die Mannschaften in den Mix-Rennen bestehen je zur Hälfte aus männlichen und aus weiblichen Ruderern.	3.9.2 Guide Rennen: Alle Rennen in den Mannschaftsbooten sind als Guide Rennen auszuschreiben. Die Mannschaften in den Mix-Rennen bestehen je zur Hälfte aus männlichen und aus weiblichen Ruderern. Zudem muss mindestens die Hälfte der Mannschaft aus Athleten mit Einschränkung bestehen.
3.9.3 Die Streckenlänge beträgt zwischen 1.000 m und 2.000 m. Sie orientiert sich an den Meisterschaften, mit denen die Deutschen Meisterschaften für Para-Ruderer zusammen ausgetragen werden.	3.9.3 Die Streckenlänge beträgt 2000m. Die Deutschen Meisterschaften im Para Rudern werden gemeinsam mit den Deutschen Kleinbootmeisterschaften ausgetragen.
3.9.6 Für alle weiteren Regelungen und Restriktionen gelten die Bestimmungen des FISA Rule Book, Appendix 18, in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend.	3.9.6 Für alle weiteren Regelungen und Restriktionen gelten die Bestimmungen des FISA Rule Book, Appendix R14 und R15 , in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend.
<p>Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.9:</p> <p>In den Doppelzweiern darf max. ein sehbehinderter Ruderer sitzen, geistig behinderte Ruderer sind grundsätzlich startberechtigt. Die Klassifizierung der Ruderer wird vom Deutschen Behinderten-Sportverband durchgeführt oder beauftragt. Mit der Meldung muss für jede Mannschaft ein Betreuer benannt werden.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.9:</p> <p>In den Doppelzweiern darf max. ein sehbehinderter Ruderer sitzen, geistig behinderte Ruderer sind grundsätzlich startberechtigt. Die Klassifizierung der Ruderer wird nach den DRV Klassifizierungsrichtlinien durchgeführt oder vom DRV beauftragt. Mit der Meldung muss für jede Mannschaft ein Betreuer benannt werden.</p>

Begründung:

Aufgrund der Neudefinition der Para-Klassifizierungen in den RWR (siehe 2.2.5 RWR) soll dies weiterhin als Erprobungsmaßnahme fortgeführt werden, um insbesondere Erfahrung mit dem Umgang mit der neuen PR4-Klassifizierung zu sammeln.

Die Einführung von Guide-Rennen soll den Einstieg in den Para-Rudersport weiter fördern, mehr Athletinnen und Athleten den Einstieg in den leistungsorientierten Rudersport unterstützen und so größere Meldefelder ermöglichen.

Für die Aufwertung des Deutschen Meisterschaftsruderns für Para-Ruderer und zur leistungssportlichen Nutzung dieses Wettkampfes sollen diese Rennen nun dauerhaft im Rahmen des Deutschen Meisterschaftsruderns (Kleinboot) ausgefahren werden.

Verweise auf entsprechende Regelungen in den World Rowing Rules of Racing und entsprechende Anhänge wurden aktualisiert.

Einbindung der neu definierten DRV-Klassifizierungsrichtlinie zur korrekten Beschreibung des Klassifizierungsprozesses.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.2.10. Antrag auf Fortführung einer Erprobungsmaßnahme**RWR 3.10 Bestimmungen für Meisterschaftsregatten, hier 3.10.6 Ausscheidungssystem 5 Bahnen**

Anzahl Meldungen	Ausscheidungssystem
2 – 5 Boote	Ein Finale
6 – 7 Boote	Zwei Vorläufe, ein Hoffnungslauf, ein Finale. Vorläufe Das jeweils erstplatzierte Boot qualifiziert sich direkt für das Finale, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für den Hoffnungslauf. Hoffnungslauf Die ersten drei Boote qualifizieren sich für das Finale.
8 – 9 Boote	Zwei Vorläufe, ein Hoffnungslauf, ein Finale. Vorläufe Das jeweils ersten beiden Boote qualifizieren sich direkt für das Finale, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für den Hoffnungslauf. Hoffnungslauf Das erstplatzierte Boot qualifiziert sich für das Finale.
10 – 13 Boote	Drei Vorläufe, zwei Hoffnungsläufe und zwei Finals. Vorläufe Das jeweils erstplatzierte Boot qualifiziert sich direkt für das Finale A, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Hoffnungsläufe. Hoffnungsläufe Das jeweils erstplatzierte Boot qualifiziert sich für das Finale A, die zweit- und drittplatzierten Boote qualifizieren sich für das Finale B. Die verbleibenden Boote scheiden aus.
14 – 15 Boote	Drei Vorläufe, zwei Hoffnungsläufe, zwei Halbfinals und zwei Finals. Vorläufe Die jeweils ersten beiden Boote qualifizieren sich für die Halbfinals A/B. Die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Hoffnungsläufe. Hoffnungsläufe Die jeweils ersten beiden Boote qualifizieren sich für die Halbfinals A/B. Halbfinals Die jeweils ersten beiden Boote sowie das zeitschnellste drittplatzierte Boot qualifizieren sich für das Finale A, die verbleibenden Boote für das Finale B.
16 – 19 Boote	Vier Vorläufe, drei Hoffnungsläufe, zwei Halbfinals und zwei Finals. Vorläufe Das jeweils erstplatzierte Boot qualifiziert sich direkt für die Halbfinals, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Hoffnungsläufe. Hoffnungsläufe Die jeweils ersten beiden Boote qualifizieren sich für die Halbfinals. Halbfinals Die jeweils ersten beiden Boote sowie das zeitschnellste drittplatzierte Boot qualifizieren sich für das Finale A, die verbleibenden Boote für das Finale B.
20 – 25 Boote	Fünf Vorläufe, fünf Hoffnungsläufe, zwei Halbfinals und zwei Finals. Vorläufe

	<p>Das jeweils erstplatzierte Boot qualifiziert sich direkt für die Halbfinals, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Hoffnungsläufe.</p> <p>Hoffnungsläufe</p> <p>Das jeweils erstplatzierte Boot qualifiziert sich für die Halbfinals.</p> <p>Halbfinals</p> <p>Die jeweils ersten beiden Boote sowie das zeitschnellste drittplatzierte Boot qualifizieren sich für das Finale A, die verbleibenden Boote für das Finale B.</p>
26 Boote	<p>Sechs Vorläufe, vier Hoffnungsläufe, zwei Halbfinals und zwei Finals.</p> <p>Vorläufe</p> <p>Das jeweils erstplatzierte Boot qualifiziert sich direkt für die Halbfinals, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Hoffnungsläufe.</p> <p>Hoffnungsläufe</p> <p>Das jeweils erstplatzierte Boot qualifiziert sich für die Halbfinals.</p> <p>Halbfinals</p> <p>Die jeweils ersten beiden Boote sowie das zeitschnellste drittplatzierte Boot qualifizieren sich für das Finale A, die verbleibenden Boote für das Finale B.</p>
27 – 38 Boote	<p>Acht Vorläufe, sechs Hoffnungsläufe, fünf Viertelfinals, zwei Halbfinals und zwei Finals.</p> <p>Vorläufe</p> <p>Das jeweils erstplatzierte Boot qualifiziert sich direkt für die Viertelfinals, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Hoffnungsläufe.</p> <p>Hoffnungsläufe</p> <p>Das jeweils ersten beiden Boote qualifizieren sich für die Viertelfinals.</p> <p>Viertelfinals</p> <p>Die jeweils ersten beiden Boote qualifizieren sich für die Halbfinals.</p> <p>Halbfinals</p> <p>Die jeweils ersten beiden Boote sowie das zeitschnellste drittplatzierte Boot qualifizieren sich für das Finale A, die verbleibenden Boote für das Finale B.</p>
39 – 50 Boote	<p>Zehn Vorläufe, Zehn Hoffnungsläufe, fünf Viertelfinals, zwei Halbfinals und zwei Finals.</p> <p>Vorläufe</p> <p>Das jeweils erstplatzierte Boot qualifiziert sich direkt für die Viertelfinals, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Hoffnungsläufe.</p> <p>Hoffnungsläufe</p> <p>Das jeweils erstplatzierte Boot qualifiziert sich für die Viertelfinals.</p> <p>Viertelfinals</p> <p>Die jeweils ersten beiden Boote qualifizieren sich für die Halbfinals.</p> <p>Halbfinals</p> <p>Die jeweils ersten beiden Boote sowie das zeitschnellste drittplatzierte Boot qualifizieren sich für das Finale A, die verbleibenden Boote für das Finale B.</p>

Begründung:

Aufgrund der ungeraden Anzahl der verfügbaren Bahnen wird zur Vermeidung der Zeit als Qualifikationskriterium in den Vorentscheidungen ein angepasstes Ausscheidungssystem benötigt. Dieses Ausscheidungssystem soll für die Praktikabilität der Anwendung weiter erprobt werden.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.2.11. Antrag auf Fortführung einer Erprobungsmaßnahme

RWR Nr. 3.10 Bestimmungen für Meisterschaftsregatten, hier: 3.10.8

RWR alt	Erprobungsmaßnahme
<p>Abweichend von Ziffer 2.6.4.1 darf auf Meisterschaften durch die Ummeldung eine Mannschaft um nicht mehr als einen Ruderer beziehungsweise Steuermann eines in der ursprünglichen Meldung nicht enthaltenen Vereins erweitert werden.</p>	<p>Abweichend von Ziffer 2.6.4.1 darf auf Meisterschaften durch die Ummeldung eine Mannschaft um nicht mehr als einen Ruderer beziehungsweise Steuermann eines in der ursprünglichen Meldung nicht enthaltenen Vereins erweitert werden.</p> <p>Für die Deutsche Jahrgangsmeisterschaft U23 gilt: Ummeldungen sind entsprechend Ziffer 2.6.4.1 erlaubt, jedoch müssen für alle über die in Ziffer 3.10.8 benannten hinausgehenden Ummeldungen medizinische Gründe vorliegen, die durch ärztliche Atteste zu belegen sind.</p>

Begründung:

Aufgrund der Begrenzung von Ummeldungen bei Meisterschaften auf maximal einen zusätzlichen Verein in einer Renngemeinschaft können Ausfälle in Mittel- und Großbooten ggf. aufgrund von mehreren krankheitsbedingten Ausfällen nicht mehr geheilt werden, was insbesondere bei Rennen mit Qualifikationscharakter im U23-Bereich zu Härtefällen führen kann. Um dies zu vermeiden, soll die Begrenzung von zusätzlichen Vereinen, auf den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften U23 bei Bestätigung mithilfe eines ärztlichen Attests aufgehoben werden. Die Erprobungsmaßnahme wurde erst 2024 eingeführt und bedarf zur praktischen Bewertung einer weiteren Zeit der Erprobung.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.2.12. Antrag auf Fortführung einer Erprobungsmaßnahme

RWR Nr. 4 Bestimmungen für Coastal Rowing Wettkämpfe

4. Bestimmungen für Coastal Rowing Wettkämpfe

Die Regelungen der AWB und MR mit ihren Ausführungsbestimmungen finden auch Anwendung auf Wettkämpfe nach den Bestimmungen für das Coastal Rowing des DRV, es sei denn, nachfolgende Regelungen sehen Abweichungen von den AWB und MR und deren Ausführungsbestimmungen vor.

4.1 Rudern, Boote und Wettfahrten

Ein Coastal Rowing Wettkampf ist eine Regatta, bei der alle Teilnehmer Ruderboote entsprechend den nachfolgenden Regelungen nutzen, und bei der die Wettfahrt(en) auf dem offenen Meer oder auf Binnengewässern erfolgen, wobei die Regelungen entsprechend „4. Bestimmungen für Coastal Rowing Wettkämpfe“ Anwendung finden.

4.2 Erfasste Wettfahrten

Diese Regelungen finden sowohl für Meisterschaften als auch weitere Wettfahrten im Coastal Rowing Anwendung.

4.3 Altersklassen

Startberechtigt sind nur Mannschaften der Altersklasse Senioren A und B, sowie Teilnehmer der Altersklassen der Masters A bis F. Zu Rennen der Junioren A sind nur diejenigen startberechtigt, die am 31.12. des Vorjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ein Höherstart von Junioren der Altersklasse B, für die eine Höherstartberechtigung vorliegt, ist ausgeschlossen. Steuerleute müssen am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4.4 Bootsklassen

Die folgenden Bootsklassen können ausgeschrieben werden:

- Einer/Solo (C1x)
- Doppelzweier/Double Scull (C2x)
- Doppelvierer mit Steuermann/Coxed Quadruple Sculls (C4X+)

Die Rennen können nach Geschlechtern getrennt, als Mixed- oder offene Rennen ausgeschrieben werden.

4.5 Deutsches Meisterschaftsrudern

Es können Deutsche Meisterschaften im Coastal Rowing oder als Beach Sprints (Strandstarts) ausgeschrieben werden. Folgende Rennen können ausgeschrieben werden:

- Männer (M) C1x, C2x, C4x+
- Frauen (F) C1x, C2x, C4x+
- Mixed (MIX) C2x, C4x+

Die Sieger heißen Deutscher Meister im Coastal Rowing oder Deutscher Meister im Rudern – Beach Sprint.

4.6 Technische Bestimmungen für Coastal Rowing Boote

4.6.1 Größenkriterien

Ruderboote, die zur Teilnahme an Wettkämpfen nach diesen Regeln zugelassen sind, müssen die folgenden drei Größenkriterien erfüllen:

- Höchstlänge
- Mindestgewicht des Bootes
- Mindestbreite des Bootes, gemessen an zwei Messpunkten, wobei außen am jeweiligen Messpunkt gemessen wird:
- Gesamtbreite (Messpunkt 1)
- Am tiefsten Punkt des Bootes (Messpunkt 2)

Die maximale Gesamtlänge und das Mindestgewicht sind:

Bootsart	Maximale Gesamtlänge	Mindestgewicht
C1x	6,00m	35kg
C2x	7,50m	60kg
C4x+	10,70m	130kg

Die Mindestbreiten belaufen sich auf:

Bootsart	Messpunkt 1	Messpunkt 2	
	Gesamtbreite, gemessen an der breitesten Stelle des Bootes	Höhe des Messpunktes über dem tiefsten Punkt des Bootes	Breite am Messpunkt
C1x	0,75m	0,19m	0,55m
C2x	1,00m	0,23m	0,70m
C4x+	1,30m	0,30m	0,90m

In Booten für Coastal Rowing müssen alle Ruderplätze bautechnisch mittig über der Kielleiste in einer Linie verbaut sein. Steuerleute sitzen im Heck des Bootes mit Blick in Fahrtrichtung.

4.6.2 Anforderungen an Coastal Rowing Boote und Ausrüstung

Alle Boote müssen den Sicherheitsbestimmungen der RWR entsprechen. Insbesondere muss der Bug so ausgebildet sein, dass er bei einer Kollision geeignet ist, Verletzungen zu vermeiden, wobei ein Bugball dann nicht vorgeschrieben ist. Darüber hinaus sind Sicherheitsanforderungen von internationalen, nationalen und lokalen Behörden zu entsprechen.

4.6.2.1 Schwimmfähigkeit der Boote

Alle Boote müssen schwimmfähig sein. Hierzu müssen sie über einen Rumpf verfügen, der in 3 wasserdichte Sektionen unterteilt ist, wobei diese über wasserdichte Zugänge verfügen können. Darüber hinaus müssen die Boote so ausgestaltet sein, dass diese selbstlenzend sind, z.B. durch Lenzösen oder ein Spiegelheck.

4.6.2.2 Schwimmwesten

In den Booten muss für jeden Ruderer eine Rettungsweste nach internationalen Standards mitgeführt werden, die, sofern nicht getragen, so verbracht sein muss, dass sie durch den jeweiligen Ruderer jederzeit leicht erreichbar ist. Steuerleute haben die Rettungsweste immer zu tragen.

4.6.2.3 Rettungsmittel

Alle Boote müssen über eine Schleppöse über der Wasserlinie im beladenen Zustand verfügen und mit einer 15m langen am Bug des Bootes befestigten Schleppleine ausgestattet sein. Schleppöse wie Schleppleine müssen geeignet sein, um das Boot nebst Crew im vollgeschlagenen Zustand bei hohem Seegang abschleppen zu können. Das lose Ende der Schleppleine muss in Reichweite der Bugperson sein.

4.6.2.4 Telekommunikationsausrüstung

Im Rahmen von Coastal Rowing Wettfahrten ist es erlaubt, in den Booten Telekommunikationsausrüstung zu Sicherheitszwecken mitzuführen und zu nutzen. Dies kann auch durch den Veranstalter oder eine Behörde vorgeschrieben werden.

4.6.3 Registrierung, Bootsnummern und Mannschaftsnummern

4.6.3.1 Registrierung

Alle an einem Wettkampf teilnehmenden Mannschaften müssen sich beim Veranstalter anmelden, sei es für Trainings- oder Wettfahrten. Dies liegt in der Verantwortung des meldenden Vereins bzw. der jeweiligen Mannschaft. Bei Nichtanmeldung bzw. nicht ordnungsgemäßem Führen der zugewiesenen Identifikationsmerkmale wie Boots- oder Mannschaftsnummer findet 5.1.1 BCRW Anwendung.

4.6.3.2 Boots- und Mannschaftsnummern

Alle teilnehmenden Boote haben an der Bugspitze beiderseitig eine Bootsnummer zu führen, die mindestens 150mm hoch sein soll und sich farblich deutlich vom Bootsrumf abhebt. Die Bootsnummer wird durch den Veranstalter dem jeweiligen Boot zugewiesen. Daneben kann der Veranstalter Mannschaftsnummern vergeben, die ebenfalls beiderseitig am Bug des Bootes zu führen ist und mindestens 150mm hoch sein muss. Bei Rennen mit Strandstarts oder einem Ziel am Strand, müssen alle Mitglieder einer Mannschaft eindeutig identifizierbar sein.

4.7 Regattastrecke

Die für Regatten genutzten Strecken sollen nach Möglichkeit faire und gleichwertige Wettkampfbedingungen für alle Teilnehmer bieten. Es können für Vorrennen und Hauptrennen unterschiedliche Ruderkurse verwendet werden, wobei gewährleistet sein muss, dass Mannschaften eines Rennens, denselben Kurs abfahren. Diese sind mit Versendung des Meldeergebnisses bekannt zu geben.

Sofern möglich soll der Regattakurs so gewählt werden, dass die Wettkämpfe vom Ufer aus verfolgt werden können. Dies kann auch Starts und Finishes von/am Strand vorsehen.

Aus Sicherheitsgründen darf ein Kurs nicht so ausgestaltet sein, dass Boote im gleichen Fahrwasser in entgegengesetzter Richtung fahren.

Ein erster Wendepunkt sollte frühestens 1.000m nach dem Start platziert sein, sofern eine mehr als 45° Drehung an diesem vorgesehen ist.

4.7.1 Streckenmarkierungen

Ein Plan der Regattastrecke, der Wendepunkte und nach Möglichkeit deren GPS-Koordinaten ausweist, ist mit dem Meldeergebnis zu versenden. Daneben ist dieser Streckenplan allen teilnehmenden Mannschaften bei der Mannschaftsanmeldung auszuhändigen. Ebenso ist der Plan zum Zeitpunkt der Öffnung der Regattastrecke am Regattaplatz deutlich sichtbar auszuhängen. Der Plan muss die genauen GPS-Koordinaten enthalten.

Sofern Bojen als Streckenmarkierungen oder Wendepunkte verwendet werden, sollten diese aufblasbar sein.

Durch den Veranstalter sind Streckenmarkierungen bzw. Wendepunkte so auszubringen, dass teilnehmende Boote in Flachwassern nicht auf Grund laufen. Gefährliche Stellen sind deutlich zu kennzeichnen und durch den Veranstalter auf der Obleutebesprechung bekannt zu geben.

4.7.2 Start- und Ziellinie

Die Start- bzw. Ziellinien im Wasser sind durch sichtbare Bojen oder an Land durch Markierungen zu kennzeichnen. Grundsätzlich sollen Start- und Ziellinie jeweils geradlinig und rechtwinklig auf den ersten bzw. letzten Wendepunkt ausgerichtet sein. Daneben soll die Startlinie breit genug sein, so dass alle Boote, die an einem Rennen teilnehmen, sich nebeneinander zum Start aufreihen können. Dies gilt nicht für Time Trials. Die Ziellinie kann sich entweder im Wasser oder am Strand befinden. Sofern es sich um eine Ziellinie am Strand handelt, soll dies eine physische Ziellinie oder ein durch eine Flagge gekennzeichnete Punkt sein. Eine Mannschaft hat das Rennen beendet, wenn sie entweder die Ziellinie überquert oder mindestens ein Ruderer einer Mannschaft den am Strand befindlichen Zielpunkt berührt hat.

4.7.3 Streckenlänge

Für Coastal Rowing Regatten ist grundsätzlich keine Streckenlänge vorgegeben. Jedoch sind die Länge und der Kurs mit der Ausschreibung bekannt zu geben. Abweichende Streckenlängen oder Kurse für Vorläufe sind ebenfalls mit der Ausschreibung bekannt zu geben. Es wird empfohlen, Streckenlängen zwischen 4km und 8km Länge zu wählen, für Beach Sprint Veranstaltungen zwischen 300m und 500m. Für Rennen der Deutschen Meisterschaften muss die Streckenlänge zwischen 4km und 8km lang sein, für Beach Sprint Veranstaltungen zwischen 300m und 500m. Abweichend von den in der Ausschreibung bekanntgegeben Strecken, kann der Regattausschuss diese in Zusammenarbeit mit dem Organisator ändern.

4.7.4 Startbahnen

Grundsätzlich ist die Anzahl der startenden Mannschaften pro Rennen nicht begrenzt. Keiner Mannschaft wird eine eigene Startbahn zugeteilt. Sofern lokale Bedingungen eine Begrenzung nötig machen, ist dies mit der Ausschreibung bekannt zu geben. Ebenso ist bekannt zu geben, wie die Teilnehmer eines in der Meldezahl begrenzten Rennens ermittelt werden oder ob in mehreren Feldern gestartet wird. Sofern andere Startverfahren als ein Start von einer einheitlichen Startlinie für alle Boote in einem Rennen angewandt werden, so sind diese Abläufe mit dem Meldeergebnis bekannt zu geben und auf der Obleutebesprechung zu erläutern. Der Veranstalter muss die nötigen Voraussetzungen schaffen, dass solche abweichenden Abläufe für alle Mannschaften fair und einfach nachvollziehbar sind.

4.8 Sicherheit auf dem Wasser

4.8.1 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Die Ausübung des Rudersports auf dem Meer bedarf der besonderen Kenntnis von Wetterbedingungen, des Seegangs und der Tiden, besonderer Strömungen und der Verhaltensregeln zur See einschließlich der Verkehrsregeln zur See. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Mannschaftsmitglieder, sich mit dem Seeverkehrsregeln und der Navigation vertraut zu machen sowie Besonderheiten des Ruderreviers zu kennen.

Sicherheitsanforderungen und Regelungen sind durch den Ausrichter und die eingesetzten Wettkampfrichter um- und durchzusetzen. Mannschaften haben Folge zu leisten.

4.8.1.1 Besondere Regelungen zum Verhalten auf See

Es gelten die jeweils einschlägigen Regelungen des Seeverkehrsrechts. Insbesondere dürfen Ruderboote:

- a) Navigationseingeschränkte Fahrzeuge nicht behindern
- b) Motorgetriebene Fahrzeuge nicht behindern, sofern diese sich in ihrem Fahrwasser befinden
- c) Berufsschiffahrt nicht behindern

4.8.1.2 Kollisionsvermeidung zwischen Ruderbooten

Sofern sich zwei Ruderboote auf einem möglichen Kollisionskurs bewegen, weichen beide Boote nach Steuerbord aus.

4.8.1.3 Schutzpunkte

Schutzpunkte sind Häfen oder Buchten, in denen Mannschaften bei schlechten Wetterbedingungen Schutz suchen und sicher das Boot verlassen können. Schutzpunkte können auf Grund sich ändernder Rahmenbedingungen nur zeitweise nutzbar sein. Diese und deren Nutzungsmöglichkeiten sind den Mannschaften bekannt zu geben.

4.8.2 Renndirektor

Der Regattaveranstalter ernennt einen Renndirektor, der Mitglied des Regattausschusses ist. Der Renndirektor muss mit den lokalen Wasserverhältnissen vertraut sein und soll Erfahrung in der Organisation und Durchführung maritimer Veranstaltungen (Wassersport) haben. Es ist die Aufgabe des Renndirektors die Kommunikation mit den zuständigen Behörden sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass alle Sicherheitsvorkehrungen getroffen und umgesetzt werden. Dies umfasst auch die Wasserrettung und die Einhaltung lokaler wettkampfbbezogener behördlicher Auflagen und Regelungen. Sowohl die Sicherungsmaßnahmen als auch Wasserrettung und Implementierung behördlicher oder gesetzlicher Anforderungen müssen vor dem Start der Rennen umgesetzt sein.

Sofern im Regattaausschuss kein Einvernehmen zu Sachverhalten mit Bezug zur Sicherheit auf dem Wasser erzielt werden kann, hat der Renndirektor abschließende Entscheidungsgewalt.

4.8.3 Obleutebesprechung

An der Obleutebesprechung haben neben den Obleuten auch die Bootsobleute der jeweiligen Mannschaft und alle Steuerleute teilzunehmen. Die Teilnahme der Obleute, Bootsobleute und Steuerleute ist zu dokumentieren. Die Obleutebesprechung wird durch den Renndirektor geleitet.

Die Obleutebesprechung findet vor dem Start des ersten Rennens statt. Ort und Zeit sind mit dem Meldeergebnis bekannt zu geben. Inhalte sind unter anderem:

- Sicherheitsbestimmungen
- Lokale Seeregeln
- Lokale behördliche Anforderungen
- Tidezeiten und Strömungsverhältnisse
- Besonderheiten hinsichtlich der Topographie
- Gefahrenpunkte
- Besprechung der Streckenführung und Wegpunkte

4.8.4 Verantwortlichkeiten der Teilnehmer

Grundsätzliche gilt, dass

- alle Ruderer und Steuerleute sich mit den lokalen Seebedingungen und Regelungen vertraut machen und die Regelungen des DRV zum Coastal Rowing kennen müssen;
- alle Sicherheitsvorschriften umgesetzt und eingehalten werden;
- alle Teilnehmer mit Rettungsmanövern und Verhaltensregeln vertraut sein müssen.

4.8.5 Verantwortung des Bootsobmanns

Im Sinne des Seeschiffrechts übt der Bootsobmann die Rolle des verantwortlichen Bootsführers aus. Jede Mannschaft muss den Bootsobmann bei Anmeldung der Mannschaft auf dem Regattaplatz schriftlich bis spätestens vor der ersten Ausfahrt bekannt geben. Verantwortlich hierfür ist der meldende Verein und die Mannschaft. Sofern keine Meldung eines Bootsobmanns erfolgt, darf die jeweilige Mannschaft weder trainieren noch an Rennen teilnehmen.

Die Verantwortlichkeiten des Bootsobmannes sind vor jeder Ausfahrt:

- Kenntnisnahme der vorherrschenden und zu erwartenden Wettbedingungen
- Vornahme einer Risikoanalyse hinsichtlich der Fähigkeiten der Mannschaft unter Beachtung der vorherrschenden und zu erwartenden Ruderbedingungen
 - Überprüfung der Ausrüstung und insbesondere der Sicherheitsausrüstung des Bootes
 - Anmeldung der Fahrt bei der Kontrollkommission hinsichtlich Ablegezeitpunkt, erwarteter Dauer und geplanter Fahrtstrecke

Während der Ausfahrt sind diese:

- Überwachung der Einhaltung der Navigations- und Sicherheitsanforderungen
- Überwachung, dass alle Mannschaftsmitglieder gegebenenfalls ihre Schwimmwesten tragen
- Das Treffen von Entscheidungen hinsichtlich der Sicherheit der Mannschaft
- Kontinuierliche Wetterbeobachtung

Nach Beendigung der Ausfahrt:

- Rückmeldung der Mannschaft bei der Kontrollkommission
- Ausfüllen möglicher Unterlagen zur Rückmeldung der Mannschaft bei der Kontrollkommission

4.9 Besondere Wetterbedingungen

Der Regattausschuss kann Rennzeiten verlegen, die Regattastrecke neu auslegen, die Distanz verkürzen oder Rennen bzw. die Regatta unterbrechen oder abbrechen, sofern dies zur Sicherheit der Teilnehmer notwendig ist. Dies beinhaltet ebenfalls die Möglichkeit, die Teilnehmerzahl auch nach dem Meldeschluss zu begrenzen oder zu reduzieren. Zur Wahrung der Chancengleichheit hat dies durch das Los zu erfolgen, sofern keine Ergebnisse aus Vorentscheidungen herangezogen werden können.

4.10 Der Start

Bei Coastal Rowing Regatten gibt es keine Startzone. Drei Minuten vor dem Start obliegt es den Mannschaften, sich in der Nähe der Startlinie zu befinden. Ein Start kann ohne Rücksicht auf die Vollständigkeit des Meldefeldes, der technischen Bereitschaft der Mannschaften oder der Nähe der Mannschaften zur Startlinie erfolgen.

4.10.1 Wasserstart

4.10.1.1 Startplätze

Eine Zuteilung von Startplätzen auf der Startlinie erfolgt nicht. Es obliegt jeder Mannschaft, einen Startplatz auf oder in der Nähe der Startlinie zu finden, ohne andere teilnehmende Mannschaften zu behindern. Sofern sich Mannschaften behindern, haben alle Mannschaften dazu beizutragen, der Behinderung abzuweichen. Anweisungen des Starters oder der Wettkampfrichter ist Folge zu leisten.

4.10.1.2 Starter und Seitenrichter

Der Starter soll sich 50 bis 100 Meter hinter der Startlinie befinden und einen freien Blick auf die Startlinie haben. Das Startsignal muss für alle Mannschaften gleichermaßen sichtbar sein.

Der Seitenrichter muss sich seitlich auf der Startlinie befinden und eine freie Sicht auf die Startlinie haben. Ihm obliegt es festzustellen, ob und welche Mannschaften die Startlinie vor dem erfolgten Startsignal überquert haben.

4.10.1.3 Startsequenz

4.10.1.3.1 Verantwortlichkeit der Mannschaft

Es liegt in der Verantwortlichkeit jeder Mannschaft, die Startlinie nicht vor dem Startkommando zu überqueren. Ein Ausrichten der Boote durch den Seitenrichter muss nicht erfolgen. Es besteht kein Anspruch darauf aufgefordert zu werden, sich hinter die Startlinie zu begeben. Die Startbereitschaft liegt in der Verantwortung der Mannschaft.

4.10.1.3.2 Drei Minuten vor dem Start

- Zeitgleich das Aufziehen von drei von der Startlinie deutlich sichtbaren übereinanderliegenden Bällen mit einer Mindestdurchmesser von 50 cm und das Ertönen von drei kurzen Schallsignalen
- Alle Boote finden sich unter der Gewalt des Starters und das Startkommando kann erfolgen

4.10.1.3.3 Zwei Minuten vor dem Start

- Einer der unter 4.10.1.3.2 aufgezogenen Bälle wird abgesenkt
- Zwei kurze Schallsignale ertönen

4.10.1.3.4 Eine Minute vor dem Start

- Ein weiterer der unter 4.10.1.3.2 aufgezogenen Bälle wird abgesenkt
- Ein kurzes Schallsignal ertönt

4.10.1.3.5 Start des Rennens

Gleichzeitig zur Startzeit erfolgt das Absenken des verbleibenden Balles (Signalball) nach 4.10.1.3.2 und die Abgabe eines langen Schallsignals. Der Start ist erfolgt, sobald sich der Signalball beginnt abzusenken.

Zeit	Optisches Signal	Akustisches Signal
------	------------------	--------------------

-3 Minuten		3 Bälle		3 kurze Signaltöne
-2 Minuten		2 Bälle		2 kurze Signaltöne
-1 Minute		1 Ball		1 kurzer Signalton
Start		Letzter Ball fällt		1 langer Signalton
Massenfehlstart		Starter schwenkt rote Fahne		Wiederholte kurze Signaltöne

Zur Erprobung alternativer Startabläufe kann von den Regelungen 4.10.1.3.2 bis einschließlich 4.10.1.3.5 abgewichen werden. Sofern alternative Startabläufe zur Anwendung kommen, sind diese so auszugestalten, dass allen an einem Rennen teilnehmenden Mannschaften das Startsignal akustisch wie visuell gleichzeitig zugeht. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass der Startablauf es den teilnehmenden Mannschaften zu beurteilen erlaubt, innerhalb welchen Zeitraums mit dem Startkommando des jeweiligen Rennens zu rechnen ist. Alternative Startabläufe sind mit dem Meldeergebnis den teilnehmenden Mannschaften bekannt zu geben und auf der Obleutebesprechung zu erläutern. Für Rennen des Deutschen Meisterschaftsrudderns sind diese Vereinfachungen nicht zulässig.

4.10.1.3.6 Startverzögerung

Sofern der Starter, ein Schiedsrichter oder der Seitenrichter feststellt, dass vor dem Senken des letzten Signalballes sich zu viele Mannschaften jenseits der Startlinie befinden, oder Mannschaften werden nach Ansicht des Seitenrichters an einem behinderungsfreien Start gehindert ohne, dass sie dies zu vertreten haben, kann der Starter den Start nach eigenem Ermessen hinauszögern. Alternativ ist ein Start des Rennens möglich, wobei Strafen im Sinne der Regelungen nach 5.1 vergeben werden können.

4.10.2 Strandstart (Beach Sprint)

4.10.2.1 Startplätze

Die Boote sollen am Strand in Wassernähe auf einer Linie entsprechend der Reihenfolge im Regattaprogramm aufgereiht sein.

4.10.2.2 Mannschaftenunterstützer

Jede Mannschaft darf bis zu zwei Unterstützer während des Starts und Zieleinlaufes als Helfer einsetzen. Diese sollen durch die Mannschaft gestellt werden. Die Unterstützer sollen durch ihre einheitliche Kennzeichnung eindeutig erkennbar sein.

Die Unterstützer dürfen sich zu keiner Zeit im Boot befinden, aber dürfen bei der Bereitstellung des Bootes zum Rudern unterstützen und auch bei der Rückkehr zum Strand das Boot in Empfang nehmen.

Der Regattausschuss kann die Anzahl der Unterstützer in Abhängigkeit der Wetterbedingungen erhöhen. Die Unterstützer unterliegen ebenso wie die Mannschaften den Anweisungen der Wettkampfrichter, des Regattausschusses oder des Renndirektors.

4.10.2.3 Starter und Seitenrichter

Der Starter muss für alle Mannschaften erkennbar sein. Er muss so positioniert sein, dass er freien Blick auf die Mannschaften hat und er durch diese klar zu sehen ist. Das Startsignal muss für alle Mannschaften deutlich sichtbar sein. Der Starter hat ab Minute 5 vor dem Start bis zum Kommando 2 Minuten minütlich herunterzuzählen.

Der Seitenrichter muss so positioniert sein, dass er seine Aufgaben erfüllen kann. Sofern es sich um einen Start mit Läufern handelt, kann der Regattausschuss 2 oder mehrere Seitenrichter einsetzen. Bei einem Start mit Läufern obliegt es den Seitenrichtern festzustellen, ob ein Läufer die festgelegte Startlinie vor dem Startzeichen überschritten hat.

4.10.2.4 Startablauf

Die Mannschaften müssen spätestens 2 Minuten vor dem Start auf ihren Startplätzen sein. Sofern es sich um einen Start mit Läufern handelt, müssen sich die Läufer an der Startlinie befinden. Nach dem Kommando 2 Minuten kann jederzeit der Start des Rennens erfolgen.

Mit dem Kommando 2 Minuten fordert der Starter die Mannschaften auf, ihre Boote ins Wasser zu bringen. Hierzu erteilt er das Kommando "Boote ins Wasser". Die Boote müssen sich dann im Wasser in Ufernähe mit genügend Abstand (ca. 10 Meter) zu den gegnerischen Booten befinden.

Kein Ruderer darf sich vor dem Startkommando im Boot befinden.

Die Mannschaften müssen zusammen mit den Mannschaftshelfern die Boote ausrichten und sicherstellen, dass sie vor dem Startkommando nicht die Startlinie überqueren.

Das Startkommando erfolgt durch das Kommando „Achtung“, dem Heben der roten Flagge und nachfolgendem Senken dieser und dem Kommando los oder durch Abgabe eines langen Signaltons.

Der Start des Rennens ist erfolgt, wenn sich die rote Flagge zu senken beginnt.

4.10.3 Fehlstart

Die Feststellung eines Fehlstarts obliegt ausschließlich dem oder den Seitenrichter(n).

4.10.3.1 Wasserstart

Ein Fehlstart liegt vor, sofern sich das Boot, ein Teil des Bootes oder des Zubehörs oder mindestens ein Mannschaftsmitglied zum Zeitpunkt des Startsignals ganz oder teilweise auf der kursseitigen Seite der Startlinie befindet.

4.10.3.2 Strandstart

Ein Fehlstart liegt vor, sofern ein Mannschaftsmitglied vor dem Startkommando beginnt, sich ins Boot zu bewegen. Darüber hinaus kann bei einem Start mit Läufern zusätzlich ein Fehlstart vorliegen, sofern einer oder mehrere der Läufer die festgelegte Startlinie vor dem Startkommando überschreiten.

4.10.3.3 Folgen eines Fehlstarts

Zwei Fehlstarts oder ein Fehlstart und eine anderweitige Verwarnung führen zum Ausschluss einer Mannschaft.

4.10.3.4 Individueller Fehlstart

4.10.3.4.1 Wasserstart

Eine Mannschaft, die einen Fehlstart begeht, darf weiter am Rennen teilnehmen. Sie erhält eine Zeitstrafe. In Abhängigkeit der Streckenlänge wird für jeden angefangenen Kilometer Streckenlänge eine Zeitstrafe von 10 Sekunden bei Fehlstarts vergeben.

Sofern die Umstände es zulassen, wird durch das Hochziehen eines der Startbälle nach erfolgreichem Start angezeigt, dass eine Mannschaft eine Zeitstrafe wegen eines Fehlstarts erhalten hat.

4.10.3.4.2 Strandstart

Sofern entweder eine Mannschaft oder ihr Läufer einen Fehlstart begeht, ist das Rennen abubrechen. Die Mannschaft erhält eine Zeitstrafe von 10 Sekunden und darf bei der Startwiederholung erst mit 10 Sekunden Verzögerung ihr Rennen aufnehmen. Der Starter erteilt für die verwarnte Mannschaft ein eigenes um 10 Sekunden verzögertes Startsignal.

4.10.3.4.3 Massenfehlstart

Sofern mehrere Mannschaften einen Fehlstart begehen, kann der Starter entscheiden, ob er das Rennen abbricht oder nicht. Sofern er das Rennen nicht abbricht, kann er alle am Fehlstart beteiligten Mannschaften mit einer Zeitstrafe belegen. Ein Rennen wird durch das Schwenken der roten Flagge und der Abgabe wiederholter kurzer Schallsignale abgebrochen.

Sofern ein Fehlstart bedingt durch widrige Wetterverhältnisse ist und der Seitenrichter den Start für fair hält, kann der Starter das Rennen ohne Erteilung von Zeitstrafen weiterlaufen lassen.

4.11 Regelverstöße

4.11.1 Rechtsfolgen

Es liegt in der Verantwortung der Mannschaften, die Regeln zum Coastal Rowing einzuhalten. Sofern dies nicht erfolgt, gerade bei einem Zusammenstoß mit einer oder mehreren Mannschaften, kann die Mannschaft von diesem Rennen ausgeschlossen werden.

Eine Mannschaft, die nicht die gesamte Regattastrecke rudert oder an den Wendebojen diese nicht umfährt, ist auszuschließen. Die Mannschaft muss dies selbst der Kontrollkommission nach Abschluss des Rennens unverzüglich melden.

Sofern eine Mannschaft die technischen Anforderungen oder die Sicherheitsbestimmungen nicht befolgt, darf sie weder trainieren noch am Rennen teilnehmen. Bei Verstößen gegen die zuvor genannten Bestimmungen, ist sie durch den Regattaausschuss auszuschließen. Bei Verstößen gegen Anweisungen des Renndirektors, des Regattaausschusses oder der Wettkampfrichter und bei Nichtbefolgen behördlicher oder schiffrechtsrechtlicher Auflagen kann eine Mannschaft durch einen Wettkampfrichter oder den Regattaausschuss ausgeschlossen werden.

Sofern eine oder mehrere Mannschaften sich grob unsportlich den anderen am Rennen oder der Regatta beteiligten Mannschaften gegenüber verhalten, kann die Mannschaft oder alle Mannschaften eines Vereins und die Renngemeinschaften, an denen sich der Verein beteiligt, von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Regattaausschuss.

4.11.2 Behinderung

4.11.2.1 Belangreiche Behinderung und Rechtsfolgen

Eine belangreiche Behinderung liegt vor, wenn eine Mannschaft ihren eigenen Kurs in der Weise ändert, dass eine oder mehrere andere Mannschaften vom eigenen Kurs abweichen müssen, beim Überholen behindert werden oder einen Zusammenstoß mit einer anderen Mannschaft oder einer Streckenmarkierung verursacht. Eine belangreiche Behinderung liegt ebenfalls vor, wenn zwei oder mehrere Mannschaften gemeinschaftlich den ordnungsmäßigen Ablauf eines Rennens beeinträchtigen. Sofern ein Schiedsrichter eine belangreiche Behinderung feststellt, kann er eine Zeitstrafe von 60 Sekunden über die verursachende Mannschaft(en) verhängen oder diese ausschließen.

Mannschaften, die überholt werden, müssen ausweichen. Hierzu können andere Mannschaften die langsamere Mannschaft auffordern.

Sofern eine belangreiche Behinderung zu einem Einspruch führt, entscheidet hierüber der Schiedsrichter.

4.11.2.2 Verhalten an Wendepunkten

Bei der Umfahrung von Wendepunkten sind die Regelungen des Überholens bzw. die zu belangreichen Behinderungen zu beachten. Überholende Mannschaften haben insbesondere darauf zu achten, dass genügend Abstand zum freien Manövrieren der überholten Mannschaft besteht.

4.12 Zieleinlauf

Eine Mannschaft hat das Rennen beendet, sobald es mit dem Vordersteven die Ziellinie zwischen den zwei Zielmarkierung überquert hat und den gesamten Kurs durchrudert hat. Die gleichen Mannschaftsmitglieder müssen sich am Start wie im Ziel im Boot befinden.

Bei einem Zieleinlauf am Strand gilt das Rennen als beendet, wenn der festgelegte Läufer einer Mannschaft den definierten Zielpunkt nach dem Anlanden durch Abklatschen erreicht hat.

Mannschaften, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben das Rennen nicht beendet und dürfen nicht im Ergebnisprotokoll aufgenommen werden.

4.13 Totes Rennen

Sofern es nicht möglich ist, die siegreiche Mannschaft eines Rennens eindeutig zu bestimmen, erfolgt die gleiche Platzierung für alle gleichzeitig ins Ziel einlaufende Mannschaften.

Begründung:

Das Regelwerk für Coastal Rowing wurde 2022 eingeführt. Aufgrund des frühen Entwicklungsstatus dieser Disziplin soll dieses Regelwerk auch weiterhin als Erprobungsmaßnahme fortgeführt werden, um die entsprechenden Regelungen aufgrund der weiter wachsenden Erfahrungen weiterzuentwickeln.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes